



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**5 / 2024**

vom 13.06.2024

### Inhaltsübersicht

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21.05.2024  
Seite 532 f
2. Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Evolutionary Biology vom 18.05.2024  
Seite 534 ff
3. Ordnung für die Sprachprüfung im Altsyrischen (Syriacum) der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. Mai 2024  
Seite 562 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 5/2024**

4. Berichtigung der 33. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 8. Mai 2024

Seite 568

5. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 12. Juni 2024

Seite 569 ff

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Zahnmedizin an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 21.05.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23.09.2020 (GVBL. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBL. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18.04.2024 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2021, S. 400), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 03. August 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2023, S. 473ff.) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Übersicht „Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung, 2. Studienabschnitt 5. + 6. Semester“ wird wie folgt geändert:

In Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis wird die Zeile Radiologie wie folgt gefasst:

Radiologie I	1	5 oder 6	
--------------	---	----------	--

- b. Die Übersicht „Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung, 3. Studienabschnitt 7. – 10. Semester“ wird wie folgt geändert:

In Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis werden unter „Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II“ folgende neue Zeilen angefügt:

Radiologie II	1	7 oder 8	
Radiologie III	1	9 oder 10	

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten der Änderungen**

Diese Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2024 im Studiengang Zahnmedizin an der JGU Mainz im 1. - 5. Fachsemester eingeschrieben sind.

Mainz, den 21.05.2024

Der Wissenschaftliche Vorstand (komm.)  
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. H.Schild

**Ordnung  
des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Evolutionary Biology**

**vom 18.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie am 24. Mai 2023 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Evolutionary Biology beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 08. Mai 2024, Az.: 03/02/10/01/00/040 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	5
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	6
§ 6	Studienumfang, Module	8
§ 7	Prüfungsausschuss	9
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	11
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	12
§ 11	Modulprüfungen	13
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	14
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	15
§ 14	Praktische Modulprüfungen	17
§ 15	Masterarbeit	17
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	19
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	21
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	22
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	25
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	25
§ 22	Widerspruch	26
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	26
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	26
§ 25	Inkrafttreten	27
	Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module	28

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Evolutionary Biology des Fachbereichs Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Biologie und Evolutionsbiologie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet Evolutionsbiologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad eines „**Master of Science (M.Sc.)**“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Evolutionary Biology sind:
  1. Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einem Anteil von 180 Leistungspunkten in einem der Fächer Biologie, Evolutionsbiologie, molekulare Biologie, Biochemie, Biomedizin, molekulare Medizin, Humanmedizin, Mathematik, Physik, Forensik und Bioinformatik an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Dabei müssen Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Evolutionsbiologie, Biostatistik und Bioinformatik im Umfang von insgesamt mindestens 27 LP nachgewiesen werden.  
Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet die oder der Studiengangsbeauftragte. Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren zeitlichen und inhaltlichen Umfang nachzuweisen.
  2. Wird ein Bachelorabschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen Fach nachgewiesen, so ist die Zulassung unter Auflagen möglich. Die oder der Studiengangsbeauftragte des Fachbereichs entscheidet anhand der vorliegenden Leistungsnachweise über Art und Umfang der nachzuholenden Studien- und / oder Prüfungsleistungen. Nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen sollten einen Umfang von 60 LP nicht überschreiten und sind innerhalb eines Studienjahres zu erbringen. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist erbracht, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.
  3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.  
Für deutsche Bewerberinnen und Bewerber gelten folgende Regelungen für die Sprachkenntnisse:

Abitur-Note (Grundkurs mit „ausreichend“ bestanden (5 Punkte oder besser) oder ein Sprachzertifikat mit dem Niveau B2 für jene, die kein Englisch im Abitur nachweisen können. Nachweise, die anerkannt werden, sind in § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität festgelegt.

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber gelten folgende Regelungen für die Sprachkenntnisse:

Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind im Anhang zu § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.

Auf den Nachweis von Deutschkenntnissen wird verzichtet.

#### 4. Bestehen eines Auswahlgesprächs:

In einem Auswahlgespräch wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Evolutionsbiologie erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. Es hat verschiedene Themengebiete der Evolutionsbiologie und ihre methodischen Grundlagen zum Inhalt. Das Auswahlgespräch soll folgende Punkte beinhalten:

- a) Überprüfung von grundlegenden Kenntnissen im Fach Evolutionsbiologie
- b) Überprüfung einer wissenschaftlichen Denkweise und Problemlösungsstrategien
- c) Überprüfung der persönlichen Motivation und Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für ein konsekutives Studium der Evolutionsbiologie.
- d) Erfragen, welche Zukunfts- bzw. Berufsaussichten die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Studium verknüpft.
- e) Erfragen, welche Kompetenzen er oder sie mit dem Studium erlangen möchte

Grundlage für das Auswahlgespräch ist ein teilstandardisierter Gesprächsleitfaden, der der Erhebung der oben genannten Gesprächsziele a) bis e) dient und zugleich die anzuwendenden Beurteilungs- und Bewertungsmaßstäbe enthält. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ihrer bzw. seiner Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines bzw. ihres Studien- und Berufswunsches. Die Leistungen werden in Bezug auf die einzelnen Beurteilungskriterien entsprechend § 17 bewertet. Für die Zulassung zum Studiengang darf keines der Kriterien mit einer Note schlechter als 4,0 bewertet sein.

#### Bewertung:

Für die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs fließen die Noten der Ziffern a) und b) zusammen zu 60 % und die Ziffern c) bis e) zusammen zu 40 % ein.; § 17 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Das Auswahlgespräch wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Fernprüfung gemäß der geltenden Fernprüfungsordnung der JGU oder vor Ort durchgeführt. Der Ort und die Termine werden den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch elektronisch (E-Mail) oder schriftlich mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen keine Erstattung für eventuell anfallende Kosten.

Die Dauer des Auswahlgesprächs je Bewerberin oder Bewerber beträgt 20 min. Es kann als Gruppenprüfung mit maximal drei Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden.

Für das Auswahlgespräch gelten § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 5. Es darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Eine Wiederholung des Auswahlgesprächs ist einmalig zum nächsten Auswahltermin möglich.

Das Prüfungsamt teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Auswahlgesprächs schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen, Beginn und Ende des Auswahlgesprächs, die wesentlichen Gegenstände der Auswahlgespräch und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Evolutionary Biology ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(3) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Evolutionary Biology vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Evolutionary Biology an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 1) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## § 5

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben, Durchführen von Experimenten, Erstellen von Skripten etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, Kurzvorträge, praktischen Übungen, Erstellen bzw. Ausführen von Computerskripten, Ausführen von Rechenaufgaben, Präsentieren von Ergebnissen, Durchführen von Laborexperimenten; Schreiben von Laborskripten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird

- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung gilt noch als erfüllt, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber 15% der Lehrveranstaltungszeit, versäumt hat; in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen seitens der Veranstaltungsleitung zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Das Studienbüro des Fachbereichs Biologie setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein externes Praktikum in Modul 5 (Additional Qualifications) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Es können maximal 6 LP erreicht werden.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule     | 50 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 40 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit      | 25 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung  | 5 LP.  |

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, Klicken Sie hier, um Text einzugeben.in der Regel mindestens vier Wochen vor

dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Meldung und Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Evolutionary Biology (oder in ähnlichen Studiengängen) an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Evolutionary Biology oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Evolutionary Biology an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,

d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der d) oder e) abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11**

### **Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module M1, M2, M3 und M5 erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in Deutsch abgehalten werden.

## **§ 13**

### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den

geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von maximal vier Wochen entspricht, und der vorgesehene zeitliche Gesamtaufwand für das Modul dabei nicht überschritten wird. Begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden.

Der oder die Studierende muss eine schriftliche Erklärung darüber beifügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen.

Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit ist Eigenanteil der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

Der oder die Studierende muss eine schriftliche Erklärung darüber beifügen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Gruppenarbeit ist Eigenanteil der Arbeit eindeutig zu benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet.

Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- |                 |   |
|-----------------|---|
| „sehr gut“,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| „gut“,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Praktische Modulprüfungen**

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15**

### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu einer Mitbetreuung durch eine Person aus dem Kreis der Prüfenden des Fachbereichs Biologie und der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über das Prüfungsamt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in englischer in deutscher Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in deutscher Sprache angefertigt, ist eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle

Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Bestätigen beide Gutachter vorab die Annahme der Arbeit als bestanden, so kann die Prüfung auch vor der abschließenden Bewertung der Masterarbeit abgelegt werden. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Optional können Inhalte eines weiteren geeigneten Moduls, welches im Vorfeld zwischen Prüfer und Kandidat gemäß Absatz 2 abgestimmt wurde, Gegenstand der Prüfung sein. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Englisch, in Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung auf Deutsch geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17

### Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
≥ 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang prozentual gewichtet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Evolutionary Biology im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen

Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science in Evolutionary Biology beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein *Diploma Supplement* entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Evolutionary Biology, auf Deutsch Evolutionsbiologie. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.
- (6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 21

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24 Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 18.05.2024

Die Dekanin / Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines

**Anhang****1. Modulübersicht**

Modul 1:	Evolutionary Theory (Pflichtmodul)
Modul 2:	Evolutionary Biology, Ecology and Behaviour (Pflichtmodul)
Modul 3:	Population Genetics and Genomics (Pflichtmodul)
Module 4:	Verschiedene Forschungsmodule (Wahlpflichtmodule)
Modul 5:	Zusätzliche Qualifikationen (Pflichtmodul)
Modul 6:	Projektarbeit (Pflichtmodul)
Modul 7:	Masterarbeit (Pflichtmodul)

**2. Modulbeschreibungen**

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>LP</b>	=	Leistungspunkt
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>S</b>	=	Seminar
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

<b>Modul M1</b>	<b>Evolutionary Theory</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Vorlesungsreihe Evolutionary Theory</b>	V	1	P	2 SWS / 21 h	69 h	3 LP
<b>Seminar</b>	S	1	P	1 SWS / 10 h	140 h	5 LP
<b>Übung</b>	Ü	1	P	1 SWS / 10 h	50 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	S, Ü					
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Rechenaufgaben					
Modulprüfung	Portfolioprüfung					
Sprache	Englisch					
Verwendbarkeit des Moduls	M. Sc. Evolutionary Biology					
Gewichtung in der Gesamtnote	0%					
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr					

<b>Modul M2</b>	<b>Evolutionary Biology, Ecology and Behaviour</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Vorlesungsreihe</b>	V	1	P	2 SWS / 21 h	69 h	3 LP
<b>Übung</b>	Ü	1	P	5 SWS / 52 h	98 h	5 LP
<b>Seminar</b>	S	1	P	2 SWS / 21 h	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Schriftliche Prüfung (60 Min., benotet)					
Sprache	Englisch					
Verwendbarkeit des Moduls	M. Sc. Evolutionary Biology					
Gewichtung in der Gesamtnote	0%					
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr					

<b>Modul M3</b>	<b>Population Genetics and Genomics</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Introduction to Population Genetics and Statistical Genomics</b>	V	1	P	2 SWS / 21 h	69 h	3 LP
<b>Genome data analysis</b>	Ü	1	P	6 SWS / 63 h	87 h	5 LP
<b>R for population genetics</b>	Ü	1	P	2 SWS / 21 h	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	/					
Modulprüfung	Portfolioprüfung					
Sprache	Englisch					
Verwendbarkeit des Moduls	M. Sc. Evolutionary Biology					
Gewichtung in der Gesamtnote	0%					
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr					

<b>Modul M4</b>	<b>Wahlpflicht-Module [elective modules]</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WP</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Vorlesung</b>	V	2	P	gemäß Modulhandbuch		
<b>Übung</b>	Ü	2	P			
<b>Seminar</b>	S	2	P			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	gemäß Modulhandbuch					
Modulprüfung	gemäß Modulhandbuch					
Sprache	Englisch					
Verwendbarkeit des Moduls	gemäß Modulhandbuch					
Gewichtung in der Gesamtnote	15%					
Häufigkeit des Angebots	1 x pro Studienjahr					

<b>Modul M5</b>	<b>Zusatzqualifikationen</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>	
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>4 Semester</b>	
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Gemäß Modulhandbuch</b>	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:</b>		
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3	
Modulprüfung	Entsprechend der belegten Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch	
Sprache	Englisch, Deutsch	
Gewichtung in der Gesamtnote	0 %	
Häufigkeit des Angebots	kontinuierlich	

<b>Modul M6</b>	<b>Projektarbeit</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>20 LP = 600 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Projektarbeit</b>	Pro	3	P	/	540 h	18 LP
<b>Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten</b>	S	3	P	2 SWS / 21 h	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü, S					
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Erstellung/Analyse von Daten; Entwicklung konzeptioneller Ansätze					
Modulprüfung	Portfolioprüfung (Konzeptpapier, Skripte, Protokolle, Präsentation)					
<b>Sprache</b>	Englisch					
Verwendbarkeit des Moduls	M. Sc. Evolutionary Biology					
Gewichtung in der Gesamtnote	20%					

<b>Modul M7</b>	<b>Masterarbeit</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>30 LP = 900 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Masterarbeit</b>	-	4	P	-	750 h	25
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	-	4	P	-	150 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Aktive Teilnahme	nach § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Masterarbeit (benotet, 50%) Mündliche Prüfung (benotet: 50%)					
<b>Sprache</b>	Englisch					
Gewichtung in der Gesamtnote	35%					

**Ordnung  
für die Sprachprüfung im Altsyrischen (Syriacum)  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 8. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat des Evangelisch-Theologischen Fakultät am 20. März 2024 die folgende Ordnung für die für die Sprachprüfung im Altsyrischen (Syriacum) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 2. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Voraussetzungen**

- (1) Diese Ordnung regelt die Sprachprüfung im Altsyrischen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit ihr kann der Nachweis von Kenntnissen in der altsyrischen Sprache erbracht werden.
- (2) Die Prüfung umfasst die erforderlichen Grundkenntnisse in der altsyrischen Schrift- und Lautlehre, in der Morphologie des Nomens, des starken und des schwachen Verbs, in den Grundstrukturen der Syntax und die Fähigkeit, einen Quellentext aus der christlichen altsyrischen Tradition sachlich richtig zu übersetzen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an mindestens einer an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung „Syrisch I“, „Syrisch II“, „Syrisch für Kirchenhistoriker:innen“ o.ä. im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden oder vergleichbarer Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten.

**§ 2**

**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

**§ 3**

**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüfungsberechtigt sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt;
- b) Habilitierte;
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG;
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG;
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in den Fächern Semitistik, Syrologie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Judaistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat und zusätzlich über einen einschlägigen akademischen Abschluss in Semitistik/Syrologie (Promotion) verfügt.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss über einen relevanten Magister-/Masterabschluss verfügen oder das erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Sie oder er führt das Protokoll bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

##### **Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine**

- (1) Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit den Prüfenden gemäß § 3 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
  - a) Nachweis der Immatrikulation
  - b) Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft bereits die Sprachprüfung im Altsyrischen oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden wurde,
  - c) Nachweis gem. § 1 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur versagt werden, wenn
  - a) die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgte,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind,
  - c) die oder der Studierende nicht an der JGU eingeschrieben ist,
  - d) die Sprachprüfung im Altsyrischen oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist,

- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistungen hat.  
Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfung**

- (1) Die Sprachprüfung im Altsyrischen wird als mündliche Prüfung abgelegt. Sie soll zeigen, in welchem Umfang die oder der Studierende fähig ist, einen angemessenen altsyrischen Text zu verstehen, und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr oder ihm dafür zur Verfügung stehen. Ein vokalisierter Text aus der altsyrischen christlichen Überlieferung ist zunächst vorzulesen und anschließend zu übersetzen. Die Qualität des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von diesem Text aus und soll sich auf eine morphologische, syntaktische und semantische Erschließung erstrecken. Ziel ist eine sachlich und sprachlich angemessene Übersetzung ins Deutsche.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten pro Studierende oder Studierenden. Zusätzlich werden 15 Minuten Vorbereitungszeit gewährt (Hilfsmittel: geeignetes Wörterbuch).
- (3) Die Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben. Es enthält
  - a) Angaben über Tag, Ort und Dauer der Prüfung,
  - b) die Namen der teilnehmenden Personen,
  - c) die wesentlichen Gegenstände und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
  - d) das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (6) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen, sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 6 Bewertung**

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

## **§ 7 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die Note wenigstens 4,0 („ausreichend“) ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note 5,0 („nicht ausreichend“) ist.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.

- (2) Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.
- (4) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

## **§ 9 Prüfungszeugnis**

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Prüfungszeugnis aus, das die Note der Prüfung enthält.

## **§ 10 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 11 Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 13 Campusmanagementsystem**

- (1) Die Studien- und Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2024

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Berichtigung der  
33. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 8. Mai 2024  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 04/2024, S. 418)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, c und d heißt die Angabe „4 x TDN des „Test Deutsch als Fremdsprach““ jeweils richtig „4 x TDN 5 des „Tests Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF)“.

Mainz, den 3. Juni 2024

Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften**

Vom 12. Juni 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 04. August 2022 hat der Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 24. April 2024 folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 06. Juni 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Arten der Promotion**

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) im ordentlichen Verfahren und gem. § 33 den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

**§ 2  
Promotionsleistungen**

Ziel der Promotion ist es, die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Wirtschaftspädagogik einen Erkenntnisfortschritt zu bringen. Die Promotionsleistungen im ordentlichen Verfahren bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

**§ 3  
Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) (§ 4) oder ein Fachhochschuldiplom oder einen Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“ (§ 5).
2. Einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).

## § 4

### **Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften einen Master- oder Diplomabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben haben. Im Ausland abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen werden als gleichwertig anerkannt, sofern sie nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Fachabteilung der Universität. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(2) Vom Erfordernis eines mit der Gesamtnote „gut“ erworbenen Master- oder Diplomabschlusses (Absatz 1 Satz 1) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn eine gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet und die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens mit „gut“ bewertete Master- oder Diplomarbeit vorweisen kann.

(3) Durch Entscheidung der Dekanin oder des Dekans können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch andere Staats- oder akademische Prüfungen als Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. Absatz 1 anerkannt werden, wenn eine gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person dies schriftlich befürwortet. Die Doktorandin oder der Doktorand hat in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen, mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an oder der selbst durchgeführten Lehre bei mindestens einem volks- oder betriebswirtschaftlich- oder wirtschaftspädagogisch-relevanten Modul eines universitären Master- oder Diplomstudiengangs im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu erbringen.

(4) Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der von einem neu in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorandin oder Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen in Absatz 1 bis 3 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule (Universität) des neu berufenen Mitglieds erfüllt.

## § 5

### **Zulassung besonders qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss der Fachrichtung „Wirtschaft“ (Besonderes Eignungsverfahren)**

(1) An Stelle eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums gem. § 4 muss die Doktorandin oder der Doktorand folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Doktorandin oder der Doktorand muss ein Diplomstudium der Fachrichtung „Wirtschaft“ an einer Fachhochschule oder ein Bachelorstudium mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossen haben. In Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand auch möglich, wenn das Studium mit einer Note von mindestens 2,0 abgeschlossen wurde, sofern die Abschlussarbeit eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung behandelt und mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften die Zulassung in einem schriftlichen Gutachten empfiehlt.

2. Die Doktorandin oder der Doktorand muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mindestens ein Semester als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben gewesen sein und den Nachweis der erfolgreichen, durchschnittlich mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Teilnahme an volks- oder betriebswirtschaftlich- oder wirtschaftspädagogisch-relevanten Modulen eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten erbracht haben.
3. Die Doktorandin oder der Doktorand hat die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, durch eine viermonatige freie wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen, die mindestens mit der Note „gut“ (2,5) gemäß Absatz 3 benotet wurde. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 16 der Arbeit. Die Arbeit wird von den beiden Gutachtenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mit der Note „gut“ (2,5) bewertet, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

(2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums gem. Absatz 1 Nr. 2 um eine Betreuerin oder einen Betreuer aus dem Kreis der gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigten Personen zu bemühen.

(3) Für die Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 sind folgende Einzelnoten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden. Sie lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 14 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 1 erfolgreich erbracht wurden, stellt die Dekanin oder der Dekan das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

## II. Antrags- und Zulassungsverfahren

### § 6

#### Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan unter Bezugnahme auf § 4 oder § 5 zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Urkunden im Original oder in beglaubigter Kopie zum Nachweis über das abgeschlossene Studium und sonstige zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Annahme erforderliche Dokumente gem. § 4 oder § 5. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann von der Dekanin oder dem Dekan eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
2. Ein Lebenslauf mit Angaben über die Schulbildung, das Studium und gegebenenfalls weitere Tätigkeiten der Doktorandin oder des Doktoranden.
3. die schriftliche Betreuungszusage einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß § 6a.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lehnt den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ab, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vollständig vorliegen. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 vor, wird der Antrag angenommen. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags unverzüglich schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe der Entscheidung anzugeben. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der JGU.

(3) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus § 7 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren den Fachbereichsrat schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(4) Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 34 Abs. 5 wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung nicht widersprechen.

## **§ 7 Betreuungsvereinbarung**

(1) Nach der Annahme ist zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer in angemessener Zeit eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Diese soll wesentliche Aspekte, die das Verhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer betreffen, transparent machen und dadurch zu einem erfolgreichen Promotionsvorhaben beitragen. Die Betreuungsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden, um Änderungen im Promotionsvorhaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung soll die Situation der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen. Sie wird gemeinsam von der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer erarbeitet und beinhaltet folgende Angaben:

1. Beteiligte (Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer, ggf. weitere Beteiligte),
2. Thema der Dissertation; ggf. Arbeitstitel,
3. Datum des Beginns des Promotionsvorhabens und die anvisierte Gesamtlaufzeit; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigen,
4. Aufgaben der Doktorandin oder des Doktoranden, die in der Regel darin bestehen, die Betreuerin, den Betreuer oder die Betreuenden regelmäßig über die Fortschritte ihres oder seines Vorhabens zu informieren und auf Aufforderung bereits vorhandene Gliederungen und Entwurfspassagen vorzulegen,
5. Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers, die in der Regel darin bestehen, der Doktorandin oder dem Doktoranden fachliche Anregungen und Hilfestellungen für das weitere Vorgehen zu geben; diese sollen Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zu ändern,
6. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen unter Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nichtfachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde, weiterhin eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
8. Information darüber, dass die Betreuungsvereinbarung auf Antrag einer oder eines der Beteiligten gemäß Nr. 1 im Benehmen mit dem Fachbereichsrat aufgehoben werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht,
9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben.

## **§ 8 Kooperative Promotion mit anderen Hochschulen**

Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. Die Bestellung einer

Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß § 17 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Die Dekanin oder der Dekan prüft die Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß §§ 8 und 9. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 18. § 23 Abs. 2 und 5 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

## **§ 9 Cotutelle**

(1) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – § 8 Satz 3 sind anzuwenden –,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird.
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

(2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

(3) § 25 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jedes Mitglied der Kommission die mündliche Prüfung nach den Maßstäben der Institution bewertet, von der es entsandt worden ist. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Kommission sie als bestanden bewertet; andernfalls ist sie nicht bestanden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls die Prüfung bestanden ist, entscheiden die Kommissionsmitglieder, die von der Johannes Gutenberg-Universität entsandt worden sind, über die

Benotung der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 26 Abs. 2. Das Kooperationsabkommen kann eine abweichende Regelung vorsehen.

## **§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**

Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Vier gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Das Titelblatt muss dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster entsprechen.
2. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) ob sie oder er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
  - c) dass sie oder er keinen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.
3. Eine Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden über das eigenständige Verfassen der Dissertation. Näheres regelt Anlage 2.
4. Im Falle einer kumulativen Dissertation die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Bestimmungen zur kumulativen Dissertation gem. Anlage 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.
5. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.
6. Gegebenenfalls ein Vorschlag gem. § 17 Absatz 2 oder 3.
7. Gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung gem. § 15 Absatz 3.

## **§ 11 Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion**

Die Rücknahme des Zulassungsgesuchs zur Promotion ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Einreichung zulässig, sofern die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

## **§ 12 Promotionsgebühr**

Die Promotionsgebühr richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

## **§ 13 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, lässt die Dekanin oder der Dekan die Doktorandin oder den Doktoranden zur Promotion zu. Andernfalls lehnt die Dekanin

oder der Dekan das Zulassungsgesuch ab. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(2) Die Zulassung zur Promotion wird verweigert, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen gewerblichen Promotionsberater in Anspruch genommen hat.

#### **§ 14**

#### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende**

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Dekanin oder der Dekan gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans nach Absatz 1 kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universität beteiligt werden.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

### **III. Dissertation, Notenfestsetzung und Gremien**

#### **§ 15**

#### **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Staatswissenschaften darstellen und zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen.

(2) In der Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik können Dissertationen als Monographie oder als kumulative Dissertation eingereicht werden. Näheres regelt Anlage 1.

(3) Eine bereits vor Anfang der Promotionsphase veröffentlichte Abhandlung der Doktorandin oder des Doktoranden kann als Dissertation oder als Teil einer kumulativen Dissertation zugelassen werden, wenn die Veröffentlichung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und die Betreuerin oder der Betreuer dies schriftlich befürwortet. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation oder als Teil einer Dissertation ausgeschlossen.

(4) Das Thema der Dissertation ist mit derjenigen prüfungsberechtigten Person gem. § 16 zu vereinbaren, die auch die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernimmt.

(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird die Teilnahme an Veranstaltungen, die für diese Personengruppe von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten werden, sowie an eventuellen weiteren Angeboten des Fachbereichs empfohlen.

#### **§ 16**

#### **Prüfungsberechtigte Personen**

Prüfungsberechtigte Personen im Promotionsverfahren sind die hauptamtlichen, emeritierten und pensionierten Professorinnen oder Professoren sowie Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Angehörige dieser Gruppen, die von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen worden sind, können bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken, sofern die Doktorandin oder der Doktorand vor dem Ausscheiden gem. § 6 als Doktorandin oder Doktorand unter Betreuung durch die betreffende Person angenommen wurde.

## **§ 17**

### **Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation**

(1) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter sowie im Falle von Koautorenschaften mit mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen gem. § 16, die dem Fachbereich angehören. Eine oder einer aus der Gruppe der Gutachtenden muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Fachbereichs sein.

(2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter ist die prüfungsberechtigte Person gem. § 16 zu bestellen, die die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation betreut hat. Ist dies nicht möglich, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine andere prüfungsberechtigte Person gem. § 16 mit deren Einverständnis als Erstgutachterin oder Erstgutachter vorschlagen.

(3) Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter eine Professorin oder einen Professor, eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestellen. Dasselbe gilt für weitere Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtenden begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.

## **§ 18**

### **Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen in ihren Gutachten auch zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen des § 15 Absatz 1 genügt. Ist dies der Fall, schlagen sie die Annahme und dabei eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite.

Es können auch abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden. Die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ können nicht vergeben werden. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter der Ansicht, dass die Dissertation den Anforderungen nicht genügt, so lehnt sie oder er die Dissertation mit der Note „insuffizienter“ ab.

(2) Die Gutachten sollen der Dekanin oder dem Dekan nicht später als sechs Monate nach Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 13) vorgelegt werden. Die Bewertung durch den Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Wird diese Frist überschritten, sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen.

(3) Die Gutachten können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(4) Bei der Bewertung sind der Nachweis selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Vermittlung des Erkenntnisfortschritts in der Regel anhand folgender Kriterien zu erfassen und in den Gutachten auszuführen:

- a) Erfassung des bisherigen Forschungsstands,
- b) Präzision in der Formulierung der Fragestellung,
- c) Umfang des Erkenntnisbeitrags,
- d) methodische und inhaltliche Qualität der Analyse,
- e) systematische Einordnung und Diskussion der Ergebnisse und
- f) Einhaltung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
- g) bei kumulativen Dissertationen: Maß der Eigenleistung an den wissenschaftlichen Aufsätzen.

## **§ 19 Auslagefrist**

Liegen die Gutachten vor, so gibt die Dekanin oder der Dekan auf der Homepage des Fachbereichs den prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 Satz 1 bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Innerhalb der Frist kann jede gem. § 16 Satz 1 prüfungsberechtigte Person Einsicht nehmen und unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch einlegen.

## **§ 20 Entscheidung über die Dissertation**

- (1) 1. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 16 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so erklärt die Dekanin oder der Dekan die Dissertation als angenommen. Sie oder er teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
2. Hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter vorgeschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Note „insuffizienter“ abzulehnen, und hat mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur

Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen.

3. Haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und wird innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 16 Satz 1 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter. Deren bzw. dessen Vorschlag entscheidet über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Überarbeitung oder ihre Ablehnung, die der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Dissertation, die zur Ablehnung führen würden, behebbar erscheinen. Allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Änderung der Gutachten und Vorschläge durch die Gutachterinnen und Gutachter ist möglich. Der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter sind die Gründe des Widerspruchs gem. § 19, die Gutachten und sämtliche Stellungnahmen zugänglich zu machen. Eine Auslage des zusätzlichen Gutachtens findet nicht statt.
- (2) Wurde in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 oder 3 die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Überarbeitung der Dissertation. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Frist eine umgearbeitete Fassung vor, ist von der zusätzlichen Gutachterin oder dem zusätzlichen Gutachter ein Zusatzgutachten abzugeben. Ist das nicht möglich, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter gem. § 17.  
In dem Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatz 1 Nr. 1 zu verfahren. Hat die Gutachterin oder der Gutachter im Zusatzgutachten die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatzes 3 zu verfahren, ohne dass weitere Einsprüche zugelassen werden.
  - (3) Haben sämtliche Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt.
  - (4) Weichen die Gutachten im Notenvorschlag (§ 18 Absatz 1) um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die Dekanin oder der Dekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gem. § 17. Es gilt die Note des zusätzlich bestellten Gutachtens, die ihrerseits begrenzt wird durch die Spanne der zuvor erstellten Gutachten.

## **§ 21 Auflagen**

Die Dissertation kann mit einer bestimmten Note auch unter dem Vorbehalt zur Annahme vorgeschlagen werden, dass die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der Veröffentlichungsfrist (§ 30 Absatz 1) bestimmte Auflagen erfüllt. Diese sind der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 22 Ablehnung der Dissertation**

- (1) Ist die Dissertation nach § 20 nicht angenommen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Ablehnung der Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit.
- (2) Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.
- (3) Ein Promotionsverfahren kann einmal mit einer neuen Dissertation, die hinsichtlich ihres Gegenstandes keine Überschneidungsbereiche mit der abgelehnten Dissertation aufweist, wiederholt werden.

## **§ 23 Prüfungskommission**

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen hauptamtliche Professorinnen oder Professoren sein. Der Prüfungskommission muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter, in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, angehören. Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können ihr angehören; mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan oder eine von der Dekanin oder dem Dekan bestimmte hauptamtliche Professorin oder ein von ihr oder ihm bestimmter hauptamtlicher Professor.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung. Die Doktorandin oder der Doktorand wird zu dem vereinbarten Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich verzichten. In der Ladung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden die von den Gutachterinnen oder Gutachtern gegebenen Noten für die Dissertation sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (5) Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 8 sowie in einem Cotutelle-Verfahren gemäß § 9 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen mindestens zur Hälfte dem Fachbereich 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angehören und gemäß § 16 prüfungsberechtigt sein.

## **§ 24 Endnote der Dissertation**

Die Endnote der Dissertation berechnet sich als arithmetisches Mittel der Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter. Hierbei wird „summa cum laude“ der Wert 1, „magna cum laude“ der Wert 2, „cum laude“ der Wert 3, „rite“ der Wert 4 und „insufficienter“ der Wert 5 zugeordnet. Der Zusatz „plus“ führt zu einem um 0,3 verminderten, der Zusatz „minus“ zu einem um 0,3 erhöhten Wert. Das Ergebnis wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten. Die Endnote „summa cum laude“ wird für ein Ergebnis bis einschließlich 1,5 vergeben; die Endnote „magna cum laude“ wird für ein Ergebnis von 1,6 bis einschließlich 2,5 vergeben; die Endnote „cum laude“ wird für ein

Ergebnis von 2,6 bis einschließlich 3,5 vergeben; die Endnote „rite“ wird für ein Ergebnis von 3,6 bis einschließlich 4,5 vergeben; die Endnote „insufficenter“ wird für ein Ergebnis ab 4,6 vergeben. Eine öffentliche Notenbekanntgabe findet nicht statt.

#### **IV. Mündliche Prüfung**

##### **§ 25**

##### **Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Form einer Disputation statt. Diese besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von etwa 30 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation und einer sich daran anschließenden Diskussion der Doktorandin oder des Doktoranden mit den Mitgliedern der Prüfungskommission von 30 bis etwa 60 Minuten Dauer. Die oder der Vorsitzende kann Fragen von prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 aus dem Auditorium zulassen. Die Diskussion über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Die Disputation soll sich auch auf thematisch angrenzende Gebiete der Dissertation erstrecken. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission kann die Disputation in englischer Sprache abgehalten werden. Die Disputation muss binnen sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden.

(2) Die Disputation ist öffentlich. Der Termin wird mindestens eine Woche vorher auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 16, die Mitglieder der Prüfungskommission gem. § 23 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter ausschließen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter. Dieser Antrag muss spätestens 10 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt werden.

(3) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen. Eine Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der Disputation teilnehmen.

##### **§ 26**

##### **Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Nach der Disputation berechnet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Endnote der mündlichen Prüfung.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine der folgenden Noten:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite,

insuffizienter.

Es können analog zu § 18 Absatz 1 abgestufte Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ vergeben werden.

(3) Die Berechnung der Endnote erfolgt analog zu § 24 als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sich als Endnote ein Wert größer als 4,5 ergibt.

### **§ 27 Versäumnis**

Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

### **§ 28 Wiederholung**

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die gesamte Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **V. Promotion**

### **§ 29 Gesamtbewertung**

(1) Ist die Doktorprüfung bestanden, so wird aus den Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote analog zu § 24 als arithmetisches Mittel berechnet, wobei die Endnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins eingehen. Der sich ergebende Wert ist auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden, wobei eine 5 auf der ersten Nachkommastelle zur jeweils besseren Note führt. Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude,  
magna cum laude,  
cum laude,  
rite.

Abgestufte Noten sind als Gesamtnote nicht zulässig. Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt. Ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird die Note „insuffizienter“ vergeben.

(2) Die Notenbekanntgabe ist nicht öffentlich.

### **§ 30** **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, muss sie oder er die Dissertation innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung auf eine in Anlage 3 angegebene Art veröffentlichen und dem Fachbereich die jeweils genannte Zahl von Pflichtexemplaren abliefern. Nicht benötigte Exemplare werden vom Dekanat nach Abschluss des Verfahrens zurückgegeben.
- (2) Sofern Auflagen gem. § 21 erteilt wurden, haben die Gutachterinnen oder Gutachter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu bestätigen. Wird die Erfüllung der Auflagen von den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht bestätigt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Anhörung der Gutachterinnen oder Gutachter über die Erfüllung der Auflagen. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation ändern.
- (3) Die Gestaltung des Drucks hat nach dem in Anlage 4 vorgegebenen Muster zu erfolgen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit darstellt.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Ablieferungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, verliert sie oder er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.
- (6) Eines der nach § 10 Nr. 1 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

### **§ 31** **Vollzug der Promotion**

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Erfordernisse des § 30 erfüllt, vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm eine weitere Ausfertigung der Promotionsurkunde zu erteilen.
- (4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist ihr oder ihm von der Dekanin oder dem Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann die Promotionsurkunde auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vorzeitig aushändigen, wenn diese oder dieser einen schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrag vorlegt und in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 30 Absatz 1 einen tauglichen Bürgen zugunsten des Fachbereichs (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) stellt.

### **§ 32** **Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen, werden
  1. die Promotionsleistungen für ungültig erklärt,
  2. die Promotionsurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen, sofern diese bereits erteilt wurden, und
  3. der Doktorgrad entzogen.
- (2) Ergibt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion, dass Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, die Bewerberin oder der Bewerber aber keine Täuschung begangen hat, wirkt sich das Fehlen der Annahme- oder Zulassungsvoraussetzungen nicht zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers aus.
- (3) Der verliehene Doktorgrad kann vom Fachbereichsrat auch entzogen werden, wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### **§ 33 Ehrenpromotion**

- (1) Wegen hervorragender Leistungen, die für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat gem. § 34. Bei der Abstimmung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gem. § 34 stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der Geehrten oder des Geehrten gewürdigt werden.

## **VI. Sonstige Regelungen**

### **§ 34 Verfahren bei Entscheidungen**

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht und soweit der Fachbereichsrat die Angelegenheit nicht an die Dekanin oder den Dekan delegiert.
- (2) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie dem Fachbereichsrat nicht angehören.
- (3) Bei Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind neben den prüfungsberechtigten Personen gem. § 16 Satz 1 auch Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt.
- (4) Alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der

Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats den Ausschlag.

(5) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder der Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### **§ 35 Fristen**

(1) Über die Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist binnen eines Monats nach Eingang des Gesuchs zu entscheiden.

(2) Sofern eine Entscheidung durch den Fachbereichsrat zu treffen ist, soll in der nächstmöglichen Sitzung entschieden werden.

### **§ 36 Akteneinsicht**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen.

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht der Doktorandin oder des Doktoranden, Kopien herzustellen.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **§ 37 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gem. § 6 eingeleitet werden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 13 Abs. 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) zur Promotion zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden oder nach der vorstehenden Promotionsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach der bisher geltenden oder nach der vorstehenden Promotionsordnung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bei der Zulassung zur Promotionsprüfung, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Ordnung gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine

einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

**§ 38**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Erlangung des Grades eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften vom 18. April 2011 (StAnz. S. 849) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß § 37 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

Mainz, den 12. Juni 2024

Der Dekan  
des Fachbereichs Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften  
der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Roland Euler

## **Anlage 1: Bestimmungen zur kumulativen Dissertation**

### **1. Definition**

Eine kumulative Dissertation liegt vor, wenn die Ergebnisse der Promotionsarbeit nicht in Form einer Monographie, sondern in Form einer Sammlung von mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen dargestellt werden. Die Aufsätze sollen publiziert, eingereicht oder einreichungsfähig sein. Sie müssen in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

### **2. Besonderheiten**

- Die Seiten müssen über die verschiedenen Aufsätze hinweg eine fortlaufende Nummerierung aufweisen.
- Die einzelnen Aufsätze werden (z. B. auch bei Verweisen innerhalb des Textes) als Kapitel der kumulativen Dissertation behandelt.
- Die Dissertation muss eine Einleitung enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie macht deutlich, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Aufsätze verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Aufsätze jeweils abgedeckt werden sollen. Die Einleitung soll auch eine Zusammenfassung aller Aufsätze der kumulativen Dissertation enthalten.
- Zu allen Aufsätzen, die Bestandteil der Dissertation sind, müssen folgende Angaben gemacht werden:
  - Vollständige Namen und Titel aller Autorinnen bzw. Autoren sowie deren Anschrift und gegebenenfalls Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber
  - Titel des Aufsatzes
  - Vollständige Literaturangabe bei veröffentlichten Aufsätzen
- Die Dissertation soll eine Abschlussdiskussion enthalten. Diese bezieht sich auf die Gesamtheit aller als Dissertation eingereichten Aufsätze. Sie soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen. Insbesondere soll schlüssig dargestellt werden, was die Aufsätze zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten Fragestellung beitragen.
- Das Gesamtliteraturverzeichnis enthält alle in der Dissertation zitierten Publikationen.

### **3. Anforderungen an eine kumulative Dissertation**

(1) Aus der kumulativen Dissertation muss erkenntlich sein, dass der Kandidat/die Kandidatin zu einem eigenständigen und qualitativ hochwertigen Erkenntnisfortschritt in den Wirtschaftswissenschaften beigetragen hat.

(2) Dies soll dadurch belegt werden, dass (a) mindestens einer der eingereichten, einreichungsfähigen oder publizierten Aufsätze in Alleinautorenschaft/Alleinautorinnenenschaft verfasst wurde, (b) dass mindestens drei publizierte, eingereichte oder einreichungsfähige Aufsätze in die Dissertation einfließen, (c) für jeden in Koautorenschaft erstellten Aufsatz durch den Kandidaten/die Kandidatin angegeben wird, welchen Anteil er/sie an der Konzeptionierung, der Planung, der Durchführung und der Manuskripterstellung beigetragen hat. Wenn Koautoren oder Koautorinnen ebenfalls Promovierende des Fachbereichs sind, müssen sie kongruente Erklärungen bei der Einreichung ihrer eigenen Dissertation abgeben. Die Erklärung, die bei der Einreichung der Dissertation schriftlich abzugeben ist, muss von allen übrigen Autoren und Autorinnen gegengezeichnet sein.

(3) Der eigenständige und qualitativ hochwertige Erkenntnisfortschritt kann in Ausnahmefällen auch anders belegt werden. Der/die Betreuer oder Betreuerin muss dies aussagefähig und schriftlich begründen. Der Begründung müssen mindestens zwei unbefangene Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, die nicht Mitglied der Prüfungskommission sind, schriftlich zustimmen. Abschließend muss die Prüfungskommission dies explizit bestätigen.

(4) Die genannten einzelnen einreichungsfähigen Aufsätze müssen nicht getrennt zur Veröffentlichung eingereicht werden; zulässig ist, dass sie in einen zusammenfassenden wissenschaftlichen Fachartikel einfließen.

#### **4. Begutachtung einer kumulativen Dissertation**

- Ist ein Teil der eingereichten Aufsätze zusammen mit mindestens einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter erstellt worden, muss für die Begutachtung der Dissertation mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden, die oder der nicht Koautorin oder Koautor eines in der Dissertation enthaltenen Aufsatzes sein darf, so dass für jeden Aufsatz mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- Gutachterinnen und Gutachter begutachten nur diejenigen Teile der Dissertation, bei denen sie nicht Koautorinnen oder Koautoren sind.

### **Anlage 2: Versicherung gem. § 10 Nr. 3**

Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit in alleiniger Autorenschaft verfasst, so muss sie oder er versichern, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.

Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teile der Dissertation in Koautorenschaft verfasst, so wird die Erklärung des selbstständigen Verfassens der Dissertation durch eine Erklärung ersetzt, die über den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den einzelnen Aufsätzen Aufschluss gibt. Diese Erklärung muss durch alle Koautorinnen und Koautoren mit ihrer Unterschrift bestätigt werden. Außerdem müssen die Koautorinnen oder Koautoren zu Beginn des entsprechenden Kapitels der Dissertation angegeben werden. Zusätzlich muss die Doktorandin oder der Doktorand versichern, dass sie oder er keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Des weiteren versichert die Doktorandin oder der Doktorand, dass die Anforderungen gem. Anlage 1 Nr. 3 erfüllt sind. Schließlich erklären sich die Doktorandin oder der Doktorand sowie alle Koautorinnen oder Koautoren damit einverstanden, dass die vorgenannte Erklärung bei berechtigtem Interesse aufgrund eines weiteren laufenden Promotions- oder Habilitationsverfahrens und auf schriftliche Nachfrage hin an andere Hochschulen weitergegeben werden darf.

### **Anlage 3: Veröffentlichung der Dissertation und Pflichtexemplare gem. § 30**

Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) sofern eine kumulative Dissertation erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine

Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden.

**Anlage 4: Muster des Titelblatts der Dissertationsschrift**

**(a) Bei der Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 10:**

Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vorgelegt von  
(akademische Grade, Vor- und Zuname)  
  
in (Ort)

.....

vorgelegt am .... (Datum des Zulassungsgesuchs)

.....

**(b) Bei der Veröffentlichung der Dissertation gem. § 30:**

Sofern die Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag erscheint, ist es hinreichend, dass die Dissertation in den bibliographischen Angaben als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erscheint. Die Gestaltung des Titelblatts und der Dissertationsschrift wird in diesem Fall dem Verlag überlassen.

Für elektronische Veröffentlichungen ist das folgende Titelblatt zu verwenden:

**Vorderseite:**

(Titel der Dissertation)

.....

Dissertation  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)  
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vorgelegt von  
(akademische Grade, Vor- und Zuname)

in (Ort)

.....

im Jahre .... (Jahr der mündlichen Prüfung)

.....

Rückseite:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:.....

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:.....

(Ggf. weitere Gutachterinnen und Gutachter)

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Druck der Dissertationsexemplare:

- a) Die Dissertation soll broschiert sein.
- b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
- c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
- d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein.
- e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.
- f) Die Dissertation soll einen Kurzlebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

Erscheint die Dissertation oder ein Teil einer Dissertation nach Annahme der Dissertation in einer Zeitschrift, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Dissertation (oder einen Teil einer Dissertation) am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz handelt.